Das Vergehen der Jagdwilderei

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde bei der
rechts- u. staatswissenschaftlichen
Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von
Günther Lummert
Referendar am Landgericht in Breslau

Breslau 1927

Richard Blankenstein, Werkstätten für Wertdrucke. Waldenburg in Schlesien, Freiburger Strasse 7

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auf dem Gebiete des Jagdrechts gehen privates und öffentliches Recht Hand in Hand. Das Jagdzivilrecht, das nur zum kleinsten Teile reichsrechtlich, im wesentlichen landesgesetzlich geregelt ist, und zwar teils gesetzes-, teils gewohnheitsrechtlich, ist berufen, den Inhalt der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 292 ff. StGB. ebenso wie der §§ 361 ff. des neuen Entwurfes von 1927 zum guten Teil zu bestimmen.

Das heutige deutsche Jagdzivilrecht ist deutschrechtlichen Ursprungs. Den Römern war ein eigentliches Jagdrecht unbekannt, es herrschte bei ihnen völlige Jagdfreiheit. Dieser Zustand der Jagdfreiheit begegnet uns im deutschen Recht nur in der frühesten geschichtlichen Zeit bis etwa zum 5. Jahrhundert. In der folgenden Zeit (bis heute) wird die Befugnis, sich die für den Menschen wertvollen jagdbaren Tiere anzueignen, stets als ein selbständiges Aneignungsrecht angesehen. Und zwar stand dieses Jagdrecht bis etwa zum 9. Jahrhundert den „Freien" als Grundeigentümern zu, mit der Entwicklung des Lehnwesens und der Grundherrlichkeit ging es allmählich auf die an Zahl geringen Grundherren über, um seit dem 13. Jahrhundert von den Landesfürsten auf Grund ihrer erstarkenden Landeshoheit mehr und mehr als Jagdregal in Anspruch genommen zu werden, dessen Ausübung jedoch bezüglich der (jetzt unterschiedenen) mittleren und niederen Jagd vielfach den Ständen überlassen wurde. Beseitigt wurde das Jagdregal als partikularrechtliche Institution erst durch die Revolution des Jahres 1848, die das Jagdrecht den Grundeigentümern als mit dem Grund und Boden verbundenes Realrecht zurückgab.

Gemäß Art. 69 EG. BGB. ist die Regelung des Jagdrechts dem Landesrecht überlassen, unbeschadet der Vorschriften des § 958 Abs. 2 BGB. und der Vorschriften des BGB. über den Ersatz des Wildschadens. Aus den Bestimmungen des BGB. ergibt sich so viel mit Sicherheit, daß es sich bei der Jagd um Aneignung herrenloser Tiere handelt, und daß dem

Jagdrecht ein Aneignungsrecht wesentlich ist. Das Jagdrecht ist im heutigen deutschen Recht als ein absolutes Vermögensrecht anerkannt, das seinem Inhaber die ausschließliche Befugnis gewährt, die auf seinem Jagdgebiet vorhandenen jagdbaren Tiere heranzuziehen, zu pflegen und zu erhalten (Hegungsrecht), sie aufzusuchen, zu verfolgen, zu erlegen und sich anzueignen. Auch das Fallwild und die abgetrennten Tierteile unterliegen dem ausschließlichen Aneignungsrecht, solange sie sich in einem Zustande befinden, der sie der Aneignung irgendwie wert erscheinen läßt. Erlangt ein nicht Jagdberechtigter am Wilde Besitz, so bleibt es herrenlos; es unterliegt auch weiterhin dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, in dessen Bezirk es sich aufhält oder verwahrt wird. Das Jagdrecht kann als „Jagdausübungsrecht" einem Dritten, z. B. einem Pächter, zustehen.

Das geltende RStGB. bestraft das „Jagdausüben" vorgenommen an einem Orte, an dem der Täter zu jagen nicht berechtigt ist (§ 292 StGB.). Was unter „Jagen" oder „Jagdausüben" im Sinne von § 292 StGB. verstanden werden soll, ist in der Wissenschaft höchst bestritten. Der Entstehungsgrund der zahlreichen Streitfragen ist darin zu erblicken, daß der Gesetzgeber seine Absicht, alle denkbaren Verletzungen des Jagdrechts unter Strafe zu stellen, durch die gewählte Fassung des Gesetzes nicht erreicht hat, weil durch dessen Wortlaut zahlreiche Verletzungen, z. B. die Vergiftung des Wildes oder die Aneignung abgeworfener Hirschstangen, nicht erfaßt werden. Die meisten Autoren geben keine erschöpfende und klare Definition für den Begriff „Jagdausüben", sondern begnügen sich mit der Stellungnahme zu einer Anzahl bestrittener Fälle, wobei sie auf Grund ihrer mehr oder weniger weitgehenden „berichtigenden Auslegung" des Gesetzes zu entsprechend verschiedenen Ergebnissen gelangen. Am weitesten geht mit seiner berichtigenden Auslegung das Reichsgericht.

Bei Berücksichtigung einerseits dessen, was „Jagdausüben" seinem Wortsinn nach umfassen kann, andererseits des Willens des Gesetzgebers, der die aus dem Jagdrecht fließenden Befugnisse schützen wollte, ergibt sich folgende Begriffsbestimmung:

> „Als Ausübung der Jagd oder Jagen im Sinne von § 292 StGB. ist anzusehen die Besitzergreifung und das Erlegen von herrenlosem, dem ausschließlichen Aneignungsrechte eines Dritten unterliegenden Wilde, sowie jede unmittelbar auf Besitzergreifung oder Erlegen gerichtete Tätigkeit, soweit die Handlungen eine schädigende Verletzung der ausschließlichen Befugnisse des Jagdberechtigten enthalten oder herbeizuführen geeignet sind."

Das „Jagdausüben" umfaßt auch die Versuchshandlungen, also den Anfang einer Ausführung, da das Gesetz ein „Erjagen" nicht erfordert, sondern nur ein Jagen.

Nach der gegebenen Begriffsbestimmung kann sich die Jagdausübung nur gegen Wild, lebendes oder Fallwild, richten. Die abgetrennten Tierteile sind daher nicht Gegenstand des Jagdvergehens.

Da die „Jagdausübung" an einem Ort vorgenommen werden muß, an dem der Täter zur Jagd nicht berechtigt ist, ist Voraussetzung des Jagdvergehens das Bestehen der Jagdberechtigung eines Dritten am Tatorte, da beim Fehlen einer solchen — abgesehen von den polizeilichen Beschränkungen — jedermann zur Aneignung der jagdbaren Tiere befugt ist. Maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob Wilderei vorliegt, ist der Standort des Wildes, nicht der des Jagenden. Beschränkungen der Jagdbefugnis in **gegenständlicher** Hinsicht schützt das geltende Recht nicht. Wer vom Jagdberechtigten die Erlaubnis erhält, einen Hasen zu schießen, und statt dessen einen Hirsch erlegt, kann nicht bestraft

werden, da es im Hinblick auf die Fassung des § 292 nur örtlich Berechtigte oder örtlich Nichtberechtigte gibt.

Seit dem Gegenentwurf von 1911 ist in der Strafrechtsreform der Gedanke anerkannt, daß die Strafvorschriften des geltenden RStGB. von 1871 der Besserung bedürfen und in mancher Hinsicht unzulänglich sind. Auch § 361 des Entwurfes von 1927 trägt dem Rechnung. Durch die von ihm gewählte Fassung werden tatsächlich fast alle denkbaren Verletzungen des Jagdrechts (ausschließlich des Hegerechtes) getroffen, insbesondere auch die Überschreitungen der Jagdbefugnis in sachlicher Hinsicht. Die „Verletzung fremden Jagdrechts“ ist zum Hauptmerkmal des ganzen Delikts erhoben.

In subjektiver Hinsicht ist auf seiten des Täters als Schuldform Vorsatz erforderlich. Eventualdolus genügt. Im übrigen gelten für die Rechtswidrigkeit und die Schuld sowie ihre Ausschließungsgründe die allgemeinen Vorschriften.

Auf die Übernahme der fakultativen Strafschärfungsgründe des geltenden Rechts (§ 293) hat der Entwurf mit Rücksicht auf seinen sowieso erhöhten Strafrahmen verzichtet. Nur die gewerbsmäßige Wilderei steht ebenso wie im geltenden Recht (§ 294) unter erhöhter Strafe (§ 361 Abs. 2 E. 1927). Die Strafdrohung des geltenden Rechts lautet für die einfache Wilderei auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten, für die schwere Wilderei des § 293 auf Gefängnis bis zu sechs Monaten, für die gewerbsmäßige Wilderei auf Gefängnis nicht unter drei Monaten. Im letzteren Falle kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Der Entwurf sieht für die Fälle der einfachen Wilderei Gefängnis (von einer Woche bis zu fünf Jahren) und für die gewerbsmäßige Begehung Gefängnis nicht unter drei Monaten vor.

Das Jagdvergehen ist im geltenden Recht wie im Entwurf von 1927 relatives Antragsdelikt, d. h. gegen einen Angehörigen des verletzten Jagdberechtigten trifft die Strafverfolgung nur auf dessen Antrag hin ein (§ 292 Abs. 2 StGB., § 363 E. 1927). Im geltenden Recht erscheint wegen des unmittelbaren Zusammenhangs der §§ 292, 293 der Antrag auch in den Fällen des § 293 erforderlich. Die gewebrsmäßige Wilderei ist stets Offizialdelikt.

Eine Tatfolge ohne Strafcharakter ist die Einziehung der im § 295 RStGB. genannten Sachen, denn auf sie ist „neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe“ zu erkennen. § 295 ist eine Spezialvorschrift zu den §§ 40 ff. StGB., die also subsidiär zur Anwendung kommen können. Auch der Entwurf ordnet die Einziehung des Jagdgeräts an (§ 364 E. 1927), vermeidet aber die unbilligen Härten des geltenden Rechts, da nach ihm in besonders leichten Fällen und ferner dann von der Einziehung abgesehen werden kann, wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache ohne Schuld des Eigentümers geschehen ist.

Neu ist gegenü er dem geltenden Recht die Bestimmung des § 365 E. 1927, der einen dem räuderischen Diebstahl entsprechenden Tatbestand aufstellt, die „Gewaltanwendung des Wilderers“, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Einen die Vorschriften der §§ 292 ff. StGB. ergänzenden Tatbestand enthält § 368 Nr. 10 StGB. Der E. 1927 hat die Übertretung inhaltlich unverändert, aber mit verbesserter Fassung übernommen: Bestraft wird, wer unbefugt fremdes Jagdgebiet, zur Jagd ausgerüstet, außerhalb des zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weges betritt. Der Entwurf straft die Tat nur auf Verlangen und zwar mit Geldstrafe bis zu 500 M; das geltende Recht mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen.